

An die
Gemeinde Knetzgau
Am Rathaus 2
97478 Knetzgau

Die Veranstaltungsanzeige bzw. der Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist **spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung** bei der Gemeinde Knetzgau einzureichen.



☐ **Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung nach Art. 19 LStVG**

☐ **Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach Art. 12 GastG für**

☐ Schankwirtschaft

☐ Speisewirtschaft



Besondere Betriebsart (z. B. Disco, Tanzlokal, Bar, usw)

I. Angaben zum Antragsteller

Verein, Firma, Name mit Vorname:	Verantwortliche Person(en):
Anschrift des Veranstalters:	Anschrift des Verantwortlichen:
Telefonische Erreichbarkeit:	Telefonische Erreichbarkeit:
E-Mail:	E-Mail:

II. Angaben zur Veranstaltung

Name der Veranstaltung:	
Art der Veranstaltung: ☐ Plattenparty ☐ Livemusik ☐ sonstige Musik ☐ Vertragsveranstaltung ☐ sonstige Veranstaltung: _____	
Datum/ Uhrzeit der Veranstaltung:	
Ort der Veranstaltung:	
Musikalische Darbietungen ☐ JA ☐ NEIN Wenn ja von _____ bis _____ Nutzung Verstärker ☐ JA ☐ NEIN	Handelt es sich hierbei um Livemusik: ☐ JA ☐ NEIN Wenn ja, Name der Gruppe: _____
Erwartete Besucherzahlen (gleichzeitig anwesend):	Erwartetes Publikum (Alter/bestimmte Gruppe):

III. Angaben zu den räumlichen Verhältnissen

☐ im Freien – Größe der Veranstaltungsfläche: _____

☐ in geschlossenen Räumen – Raumgröße: _____

☐ in Zelten – Festzelt wird errichtet ☐ JA ☐ NEIN
(→ wenn ja baurechtl. Abnahme beim Landratsamt erforderlich!)

Anzahl Sitzplätze: _____ Anzahl Stehplätze: _____

Vorhandene Toilettenanlagen (Anzahl):

_____ Damen _____ Herren _____ Toilettenwagen _____ Behinderten-WC

Besonderheiten: (Fahrgeschäfte, Kinderbetreuung, Einbeziehung des Publikums, o. ä.)

Lageplan:

(→ mit Einzeichnung aller relevanten Standpunkte (Zugang, Musik, Ausschank, Toiletten, Notausgänge usw.)

☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

IV. Ordner/Sicherheit bei der Veranstaltung

Verantwortliche Person für die Einhaltung des Jugendschutzes (mind. 1 Person: Name, Anschrift):

Ordnungs-/Sicherheitsdienst:

☐ Firma: (mit Name und Anschrift)

☐ folgende (Privat-)Personen: (mit Name und Anschrift)

Person 1: _____

Person 2: _____

Person 3: _____

Einlasskontrollen:

☐ JA ☐ NEIN

Feuerwehrsicherheitswache: ☐ JA ☐ NEIN

Wenn ja, durch: _____

Sanitätsdienst: ☐ JA ☐ NEIN

Wenn ja, durch: _____

V. Gestattung – nur auszufüllen, wenn eine Gestattung beantragt wird

Gestattung zum Ausschank

☐ aller ☐ folgender alkoholischen und alkoholfreien Getränken

→ es genügt auch die Einreichung der Getränkekarte mit Angabe des Verkaufspreises

Ein alkoholisches Getränk muss – bei gleicher Menge – günstiger als das günstigste alkoholhaltige Getränk abgegeben werden.

Gestattung zur Abgabe

☐ aller ☐ folgender zubereiteter Speisen

→ es genügt auch die Einreichung der Speisekarte mit Angabe des Verkaufspreises

Folgende Schankanlage ist vorhanden	☐ Schankanlage gem. Schankanlagenverordnung ☐ Flaschenausschank
Folgende Gläserspüle ist vorhanden	☐ Automatische Gläserspüle ☐ Geschirrspüler ☐ 2 Becken mit Trinkwasseranschluss

VI. Belehrung

Die Hinweise zum vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte sowie die Checkliste mit Hinweisen zur Durchführung von Veranstaltungen sowie die habe/n ich/wir erhalten und gelesen.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes/ der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden müssen (z. B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, ein Trinkwasseranschluss, einwandfreie Spüleinrichtungen).

Es wird bestätigt, dass alle Personen, die Speisen zubereiten oder in den Verkehr bringen, eine Belehrung bzw. Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz haben.

Nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse/Genehmigungen/Anzeigen werden durch diese Anzeige/diesen Antrag nicht ersetzt.

Der Antragsteller versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass ansonsten ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet oder die Veranstaltung untersagt werden kann.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Hinweise zum vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben. Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten. Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten. An der Betriebsstätte müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Wohnung des Gewerbetreibenden angegeben sein.

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Den Gestattungsbescheid und die Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z. B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m² Schankraum 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. mit Rinne und 2 Spültoiletten für Frauen zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z.B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen. Gemäß § 8 Abs. 6 der Gaststättenverordnung dürfen Toiletten nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen. Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dichtschließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“, „Festhalle“ zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen. Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen. Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht. Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbereich, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. – Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. – Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte) dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer, nicht mehr als drei Monate alten, Bescheinigung § 42 und 43 Infektionsschutzgesetzes des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Checkliste zur Durchführung von Veranstaltungen

- ✓ Bereits im Vorfeld sollten Sie das Kreisjugendamt oder die zuständige Polizeiinspektion verständigen. Dort steht man Ihnen gerne beratend zur Seite und kann offene Fragen klären.
- ✓ Legen Sie die erwartete Gesamtbesucherzahl fest.
- ✓ Als Veranstalter tragen Sie die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Dazu ist es notwendig, dass Sie eine ausreichende Anzahl von geeigneten Ordnern einsetzen, wobei der Schlüssel Ordner:Besucher in etwa bei 1:100 liegen sollte. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es oftmals sinnvoll ist, einen professionellen Sicherheitsdienst (Security-Firma) zu beauftragen. Dies ist selbstverständlich nicht verpflichtend, auch Betreuer und geeignete Mitglieder des Vereins können diese Funktion übernehmen. Allerdings sollten sie durch entsprechende Kennzeichnung (z. B. Armbinde o. T-Shirt mit Aufdruck) deutlich erkennbar, in Bezug auf das Jugendschutzgesetz geschult sein und auch entsprechend durchgreifen können.
- ✓ Im Eingangsbereich sollten Sie eine Durchgangsschleuse einrichten. Auf diese Weise können Sie besser kontrollieren, wer Einlass erhält. Beachten Sie bitte, dass Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Zutritt zur Veranstaltung ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person oder der Eltern nicht gestattet ist.
- ✓ Wenn Sie die Eintrittskarten erst an der Kasse verkaufen und nicht im Voraus, können Sie ebenfalls besser kontrollieren, dass keine Jugendlichen unter 16 Jahren die Veranstaltung besuchen.
- ✓ Führen Sie beim Einlass eine Ausweiskontrolle durch. Jugendliche unter 16 Jahren finden so keinen Zutritt. Der Einsatz von Stempeln oder unterschiedlichen Eintrittsbändchen für „unter 18“ / „über 18“ ist sinnvoll.
- ✓ Machen Sie gegen 23:45 Uhr, um 24:00 Uhr und gegen 0:15 Uhr entsprechende Durchsagen, die die Jugendlichen unter 18 Jahren (ernsthaft) auffordern, die Veranstaltung zu verlassen. Zusätzlich ist eine weitere Kontrolle der Gäste erforderlich. Offensichtlich jüngere Besucher sind zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern.
- ✓ Trennen Sie den Barbereich deutlich von der restlichen, für alle Besucher zugänglichen Fläche ab. Harter Alkohol (auch die sogenannten Mix-Getränke!) dürfen erst ab 18 Jahren konsumiert werden. Der Barbereich darf für Jugendliche unter 18 Jahren nicht zugänglich sein.
- ✓ Sowohl im Eingangsbereich als auch an den Theken muss das Jugendschutzgesetz ausgehängt sein.
- ✓ Die Sicherheit aller Besucher steht im Vordergrund. Deshalb gewähren Sie Personen keinen Zutritt zur Veranstaltung, die
 - als Störer und Randalierer bekannt sind.
 - erkennbar betrunken sind.
 - Waffen, Drogen oder gefährliche Gegenstände mit sich führen.
 - Alkohol zur Veranstaltung mitbringen.
 - Rucksäcke mit zur Veranstaltung nehmen wollen.
- ✓ Wenn die Veranstaltung auch im Freien stattfindet, so müssen Sie diese Fläche ebenfalls beaufsichtigen. Daher ist es hilfreich, die gesamte Veranstaltungsfläche zu umzäunen.
- ✓ Lassen Sie generell die Mitnahme von Getränkeflaschen und Rucksäcken nicht zu.
- ✓ Schenken Sie auch alkoholfreie Getränke und alkoholfreies Bier aus. Diese sollten, auf den Literpreis gerechnet, auch günstiger sein als alkoholische Getränke wie Wein und Bier.
- ✓ Sie sollten jederzeit ein Telefon in erreichbarer Nähe haben, um gegebenenfalls Hilfsdienste (Sanitäter, Feuerwehr, Polizei) verständigen zu können.
- ✓ Achten Sie auf den Lautstärkepegel der Veranstaltung.
- ✓ Notausgänge dürfen nicht verstellt oder versperrt sein. Sie müssen daher von Ordnern besetzt sein, damit sich keine anderen Personen Zutritt zur Veranstaltung verschaffen können.
- ✓ Als Veranstalter (in der Regel Vereinsvorstand) haften Sie persönlich für Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz. Dies gilt auch dann, wenn von Ihnen angestellte Mitarbeiter dagegen verstoßen.
- ✓ Daher ist es notwendig, dass Sie Ihre Mitarbeiter entsprechend schulen und auch während der Veranstaltung dafür Sorge tragen, dass diese die Regelungen einhalten.